

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde und der Wassergenossenschaft Bizau betreffend die Fortsetzung der Regulierung des Bizauerbaches.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung und die Vertretung der Wassergenossenschaft in Bizau verweisen in einer an den Landesauschuß gerichteten Eingabe vom 22. Juli 1907 auf die Notwendigkeit der Fortsetzung der Regulierung des Bizauerbaches taleinwärts und ersuchen um Gewährung eines Landesbeitrages und Erwirkung eines Staatsbeitrages zu den durch die Fortsetzung der Regulierungsbauten erwachsenden Kosten.

Die Gesuchsteller verweisen darauf, daß sie bereits anlässlich der am 11. Juli 1907 stattgefundenen Kollaudierung der am Bizauerbache auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Juli 1902, L. G. Bl. Nr. 24, und des Landesgesetzes vom 8. August 1905, L. G. Bl. Nr. 68, ausgeführten Regulierung und Verbauungsarbeiten die Kollaudierungskommission auf die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung der Regulierungsbauten aufmerksam gemacht und um Förderung des geplanten Unternehmens ersucht haben.

Nach dem Kollaudierungsprotokoll hat die Kommission sich folgendermaßen geäußert:

„Die Kommission findet dieses Ansuchen als vollkommen begründet, da bei den gegenwärtig bestehenden Bachverhältnissen Ausbrüche des Baches sowohl rechts- als linksseitig stattfinden könnten und durch solche Ausbrüche nicht nur die Ortschaft Bizau und die seitwärts liegenden Kulturgründe derselben ernstlich gefährdet würden, sondern auch einzelne Teile der bereits durchgeführten Regulierung bedroht würden.

Die Kommission gibt der Anschauung Ausdruck, daß durch die erbetene Fortsetzung der Arbeiten bachaufwärts und Anschluß derselben an gesicherte Stellen das ganze für die beteiligten Kreise außerordentlich wichtige Verbauungswerk den richtigen Abschluß findet.“

In der Folge hat die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung Sektion Innsbruck ein Projekt mit einem Kostenerfordernis von K 63.000 — ausgearbeitet, welches vom k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 24. Jänner 1908, Zl. 1798, genehmigt wurde.

Über Auftrag der k. k. Statthalterei verhandelte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit den Lokalinteressenten wegen Übernahme eines Baukostenbeitrages und der künftigen normalen Erhaltung in Anlehnung an die §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1902, L. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Verbauung und Regulierung des Bizauer Baches und § 2 des Gesetzes vom 8. August 1904, L. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Bedeckung der bezüglichen Mehrkosten.

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben zur Bestreitung des Kostenerfordernisses von K 63.000.—, bezw. nach Abzug des von dem ersten Regulierungsunternehmen her noch verfügbaren Betrages von K 7.400.— erübrigenden Erfordernisses von K 55.600.— die Gemeinde Bizau einen 5 %igen und die Interessenten einen 20 %igen Beitrag zu leisten.

Von den erwähnten K 7.400.— wären der 50 %ige Beitrag des Staates von K 3.700.—, 25 %ige Landesbeitrag von K 1.850.—, 5 %ige Gemeindebeitrag per K 370.— und 20 %ige Genossenschaftsbeitrag per K 1.480.— zurückzusetzen.

Für die projektierte Fortsetzung der Regulierung des Bizauerbaches hat sich eine eigene Genossenschaft gebildet mit der Bezeichnung „Bizauerbach-Regulierungs-Genossenschaft, Bizau—Oberdorf.“

Von den oben erwähnten K 7.400.— bleibt der bezügliche Staats-, Landes- und Gemeindebeitrag für den zu gründenden Bau fond als Beitrag weiterbestehen. Demnach hätten zu den aufzubringenden K 63.000.— der Staat nur mehr K 27.800.—, das Land K 13.900.— und die Gemeinde K 2.780.— und die neue Genossenschaft Bizau—Oberdorf K 12.600.— zu leisten, welche mit der von Staat, Land und Gemeinde von der früheren Regulierung verfügbaren Summe von K 5.900.— das Erfordernis von K 63.000.— ergeben.

Die von dem alten Genossenschaftsunternehmen aus dem Betrage von K 7.400.— her noch verfügbaren 20 % d. i. K 1.480.— sollen nach einem Auftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz nicht an die Mitglieder derselben proportional aufgeteilt werden, sondern wären über Beschluß der alten Wassergenossenschaft Bizau—Neuthe dem Reservefond dieser Genossenschaft zu überweisen.

Auf Grund der durch die rechtsverbindlichen Erklärungen sämtlicher Beteiligten beurkundeten, freiwilligen Übereinkunft wurde mit dem Dekrete der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. August 1908, Z. 17.080, der rechtliche Bestand der Wassergenossenschaft „Bizauerbach-Regulierungs-Genossenschaft Bizau—Oberdorf“ anerkannt.

Bei der am 12. August d. J. unter Intervention der k. k. Bezirkshauptmannschaft durch geführten Konkurrenzverhandlung wurde der 5 % Beitrag der Gemeinde Bizau im Betrage von K 2780.— und der 20 % Beitrag der Wassergenossenschaft Bizau—Oberdorf im Betrage von K 12.600.— durch rechtsverbindliche Erklärungen des Gemeindevorstandes bezw. der Wassergenossenschaft, seitens der letzteren auch die Bestreitung allfälliger Mehrkosten des Unternehmens sowie die künftige Unterhaltung der Regulierungsbauten zugesichert.

Es sind demnach alle Bedingungen erfüllt. Nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist auch die Bewilligung eines Landesbeitrages von 25 % der projektierten Kosten bis zum Höchstbetrage von K 13.900.— gerechtfertigt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Gesetzentwurfe, Beilage 65, betreffend die Fortsetzung der Regulierung des Bizauerbaches wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 14. Oktober 1908.

Mart. Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Jodot Fink,
Berichterstatler.